
Gemeinde Balgach

Schutzverordnung 03.04.1996

- 1. Änderung Schutzverordnung 10.10.2000
- Änderung Schutzverordnung Grünenstein 03.06.2005

Schutzverordnung Höchstern (Gemeinden Widnau und Balgach)
06.06.1997

**Gemeinde Balgach
Kanton St. Gallen**

Schutzverordnung

Vom Gemeinderat erlassen am: 15.08.1994 / 09.01.1995

Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Planaufgabe: 23.08. - 22.09.1994 / 23.01. - 22.02.1995

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 03.04.1996

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Datum: 02.08.1994 / 20.03.1995

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Vorbehalte	3
Art. 4 Rechtswirkung.....	4
 II. KULTURGÜTERSCHUTZ.....	 4
Art.5Geschützte Ortsbilder.....	4
Art.6Geschützte Kulturobjekte	4
 III. LANDSCHAFTS- UND NATURSCHUTZ.....	 5
Art.7Naturschutzgebiete	5
Art.8Landschaftsschutzgebiet Hang	5
Art.9Geschützte Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume,	5
Baumgruppen, Baumreihen und Baumalleen	
 IV. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	 6
Art. 10Bewilligungspflicht und Zuständigkeit	6
Art. 11Aufsicht und Pflege.....	6
Art. 12Zuwiderhandlungen	6
Art. 13Markierung	7
Art. 14Inkrafttreten	7
 ANHANG	 8
Geschützte Ortsbilder	8
Geschützte Kulturobjekte	9
Naturschutzgebiete	12
Geschützte Hecken, Feld- und Ufergehölze	13
Geschützte Einzelbäume / Baumgruppen.....	14
Geschützte Baumreihen / Baumalleen.....	14

SCHUTZVERORDNUNG

Der Gemeinderat Balgach erlässt, gestützt auf Art.98 ff des Baugesetzes (sGS 731.1), Art.12 ff der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) und Art.136 lit.g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) nachstehende Schutzverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung gilt für die im Plan 1:5000 (Ausschnitt 1:2000) bezeichneten

- geschützten Ortsbilder,
- geschützten Kulturobjekte,
- Naturschutzgebiete,
- Landschaftsschutzgebiete,
- geschützten Naturobjekte
(Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Baumalleen)

² Der dazugehörige Plan sowie das im Anhang aufgeführte Verzeichnis der Schutzgebiete und Schutzobjekte sind Bestandteile dieser Verordnung.

Art. 2 Zweck

Die Verordnung bezweckt den Schutz und die Erhaltung der gemäss Art.1 aufgeführten Gebiete und Objekte.

Art. 3 Vorbehalte

¹ Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Vorschriften von Bund und Kanton vor.

² Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften dieser Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes der Gemeinde Balgach vorbehalten.

³ Die Anordnung weiterer Schutzmassnahmen zur Erhaltung von einzelnen Schutzgegenständen im Sinne von Art.98 und Art.99 Baugesetz bleibt vorbehalten.

⁴ Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch diese Schutzverordnung oder übergeordnete Verfügungen und Verordnungen weitergehende Vorschriften erlassen werden.

Art. 4 Rechtswirkung

¹ Schutzgegenstände sind zu erhalten. Ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung ist untersagt.

² Bauten und Anlagen sowie Tätigkeiten und Massnahmen jeder Art in der Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände dürfen deren schutzwürdige Substanz und Lebensgrundlage nicht beeinträchtigen.

³ Bestehende Freiräume, die Schutzgegenstände prägen, sind zu erhalten.

II. KULTURGÜTERSCHUTZ

Art. 5 Geschützte Ortsbilder

¹ Ortsbilder sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.

² Bauten und Anlagen sind in die bestehende Baustruktur (Firstrichtung, Dachform, Höhe, usw.) zu integrieren sowie auf den Charakter des Ortsbildes (Proportionen, Fassadengestaltung, Farbgebung, usw.) und ihre Umgebung abzustimmen und derart in das Ortsbild einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

³ Zur Einhaltung dieser Bestimmungen kann der Gemeinderat Abweichungen von den Regelbauvorschriften des Baureglementes gemäss Art.77 BauG bewilligen. Insbesondere können Ersatzbauten am gleichen Standort bewilligt werden.

Art. 6 Geschützte Kulturobjekte

¹ Kulturobjekte sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.

² Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, welche den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

III. LANDSCHAFTS- UND NATURSCHUTZ

Art. 7 Naturschutzgebiete

- 1 Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Einheit als naturnahe Lebensräume vielfältiger Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.
- 2 Bauten und Anlagen innerhalb der Naturschutzgebiete dürfen nur bewilligt werden, soweit der Zweck des Schutzgebietes sie erfordert.
- 3 Alle Massnahmen insbesondere Geländeänderungen, Veränderungen des Wasserhaushaltes wie Eindolungen, Entwässerungen oder Aufstauungen, Düngungen und Ausbringung von Giftstoffen oder andere Eingriffe, die den Bestand oder die natürliche Weiterentwicklung der Naturschutzgebiete innerhalb der bezeichneten Gebiete gefährden können, sind untersagt. Vorbehalten bleiben Unterhalts- oder Erneuerungsarbeiten an den bestehenden Kiesfängern und Kanälen.
- 4 Die bezeichnete Wildkrautflur ist frühestens ab Mitte Juli ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Eine intensive Beweidung ist zu unterlassen.
- 5 Die im Plan bezeichneten geschützten Bachläufe und Weiher umfassen sowohl die vorhandene Gewässervegetation wie auch die begleitenden Uferböschungen. Eine intensive Beweidung der Uferböschungen ist untersagt.

Art. 8 Landschaftsschutzgebiet Hang

- 1 Das charakteristische Bild der Landschaft ist zu erhalten.
- 2 Massnahmen, welche die Erscheinungsform, die Geländegestaltung sowie die natürlichen und kulturlandschaftlichen Eigenarten des Landschaftsschutzgebietes beeinträchtigen sind untersagt.
- 3 Zulässige Bauten und Anlagen haben sich gut in das Landschaftsbild einzufügen.
- 4 Die Vegetation der Waldränder ist in ihrem Bestand zu erhalten.

Art. 9 Geschützte Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Baumalleen

- 1 Die bezeichneten Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Baumalleen sind in ihrem Bestand zu erhalten.
- 2 Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Jungpflanzen der gleichen oder einer gleichwertigen einheimischen Art zu ersetzen.

³ Das Schneiden der Hecken, Gehölze und Bäume ist zulässig, soweit dies für die sachgerechte Pflege erforderlich ist und die Naturschutzinteressen gewahrt bleiben.

⁴ Hecken dürfen nicht in ihrem ganzen Bestand in einem Zug auf den Stock zurückgeschnitten werden. Das Zurückschneiden hat in Etappen, über mehrere Jahre verteilt, zu erfolgen.

IV. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Bewilligungspflicht und Zuständigkeit

¹ Bauliche Veränderungen, Zweckänderungen jeder Art sowie Fassadenrenovierungen und -anstriche in geschützten Ortsbildern und bei geschützten Kulturobjekten oder Massnahmen, die eine Veränderung von Flora und Fauna, des Wasserhaushaltes oder des Geländes innerhalb der Schutzgebiete nach sich ziehen sind bewilligungspflichtig.

² Vorhaben werden bewilligt, wenn damit keine Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes verbunden ist.

³ Vorhaben, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können nur bewilligt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

⁴ Soweit keine andere Bestimmung vorliegt, fallen die Entscheide nach diesem Artikel in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 11 Aufsicht und Pflege

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung aus.

² Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Sache des Eigentümers.

Art. 12 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss den Strafbestimmungen des Baugesetzes und der Naturschutzverordnung geahndet.

Art. 13 Markierung

Notwendige Bezeichnungen und Markierungen der Schutzgegenstände werden durch den Gemeinderat veranlasst.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft. Die Schutzverordnung vom 7. November 1975 (schützenswerte Ortsbilder und Objekte) wird aufgehoben.

ANHANG

GESCHÜTZTE ORTSBILDER

Gebiet	Lage
A	Dorf
B	Heerbrugg
C	Eichholz - Mühlacker

GESCHÜTZTE KULTUROBJEKTE

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Assek. Nr.	Lage	Bezeichnung
1	771	717/719	Schlossstrasse	Schloss Heerbrugg
2	769 a	716	Schlossstrasse 210	Villa
3	783 a	747	Sonnenbergstrasse	Schulhaus Sonnenberg
11	786	740	Berneckerstrasse 221	Gasthaus
14	856 a	769	Rebengasse (Halden)	Rebhüttli
15	974	702/703	Hauptstrasse 4	Restaurant Löwen
20	1571	483/484	Grünensteinstrasse 6	
21	1425/1428	547	Bergstrasse 9 / 11	
22	1430	543	Bergstrasse 20	
23	1386 a	551	Bergstrasse	Kath. Kirche
24	1380	553	Kirchbühlstrasse	Schulhaus Berg
25	1388	556/1560	Bergstrasse 5	
26	1349	552	Bergstrasse 3	Kath. Pfarrhaus
28	1348 a	521	Steigstrasse 3	
29	1398	522	Hauptstr. / Alte Landstr.	Restaurant Rössli
30	1347	523	Hauptstr./Steigstr.	Rösslistall
30.1	1294		Steigstrasse	Brunnenplatz
31	1350 b	612	Steigstrasse	Evang. Kirche
31.1	1350 b		Steigstrasse	ehem. Kinderfriedhof
32	1333	610	Steigstrasse 6	ehem. evang. Pfarrhaus
33	1332	611	Steigstrasse 8	
34.1	1355	620	Steigstrasse 11	
34.2	1356	621	Steigstrasse 15	
34.3	1357 a	622	Steigstrasse	Altes Rathaus

35.1	1321	601	Steigstrasse 14	
35.2	1313	600	Steigstrasse 16	
36	1315 / 30029	634	Steigstrasse 19	Scheune
37	1318	629/632	Bühlstrasse 21	
38	1248	639	Bühlstrasse 30	
38.1	1248	640	Bühlstrasse 30	"Buchhuus"
38.2	1316 / 1317	635/637 638	Bühlstrasse 15 / 17	
40	1301 / 1303	585/588	Bühlstrasse 9 / 11	
41	1269	649	Breitestrasse	Schulhaus Breite
42	1285	665	Bühlstrasse 12	
43	1278 / 1282	670/671	Bühlstrasse 2	
47	1416 a	497/498	Alte Landstrasse 1	
53	1351	613	Steigstrasse 5	
54	1352	616	Bergstrasse 1	
58.1	1249	641	Bühlstrasse 28	Franzosenhäuser
58.2	1250a	643	Bühlstrasse 26	
64.3	1307	594	Steigstrasse 22	
69	1338	563	Dorfstrasse 3	
72	1346	559/560	Steigstrasse 4	
74	105	311	Hauptstrasse 47	
75	104	312	Hauptstrasse 49	
76	1735 1445 d / 1924	537 535/536 1053	Bergstrasse 24 Bodenstrasse 23 Bodenstrasse 25	
82	687	146/147	Neudorfstrasse 9	
83	79	1404	Mühlackerstrasse 18 a	
86	1595	472/473 474	Grünenstein	Schloss Grünenstein
86 a	1596	476	Grünenstein	Pavillon beim Schloss

86 b	1595		Grünenstein	Schlossweiher
89	483	446	Hauptstrasse 73	Gasthof Bad Balgach
93	14	442	Wiesenstrasse 2	
94	18		Bildstrasse 23	

NATURSCHUTZGEBIETE

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Lage	Bezeichnung
101	226	Rietaach	Uferböschung, Wildkrautflur
102	185	südl. Wächterwinkel	Bächlein
103	594	Rietaach	Flusslauf
104	161	südl. Neugrütt	Bächlein
105	div.	Hofli / Grünenesteiner Feld	Bächlein
106	1690	nörtl. Wolkenberg	Bächlein
107	div.	Buggler	Weiher / Teich, Bächlein
108	div.	östl. Listen	Weiher / Teich, Bächlein, z.T. im Wald

GESCHÜTZTE HECKEN, FELD- UND UFERGEHÖLZE

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Lage	Bezeichnung
201	1592 b	nördl. Grünenstein	Weidensträucher
202	1223 / 1224	östl. Listen	Hochhecke mit Hartriegel, Jung- esche
203	155	Kälberhag	Hochhecke mit Birke, Kirsche, Weide
204	181	nördl. Rebstersack	Baumhecke mit vielfältiger Strauch- schicht
205	181	nördl. Obere Mäder	Baumhecke mit vielfältiger Baum- und Strauchschicht
206	286	Untere Mäder	Baumhecke mit vielfältiger Baum- und Strauchschicht
207	185	südl. Rebstersack	Baumhecke mit Bergahorn, Schwarzdorn
208	187	Engerli	Baumhecke mit vielfältiger Strauch- schicht
209	426	Isenriet	Baumhecke mit Birke, Bergulme und vielfältiger Strauchschicht
210	426	nördl. Birkenhof	Baumhecke mit Birke, Bergulme und vielfältiger Strauchschicht
211	430	südl. Sonnenhof	Feldgehölz mit vielfältiger Baum- und Strauchschicht

GESCHÜTZTE EINZELBÄUME / BAUMGRUPPEN

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Lage	Bezeichnung
301	1595	Schloss Grünenstein	Linde
302	2277	Säntisstrasse	Baumgruppe mit Hainbuchen
303	1425	Bergstrasse	Baumgruppe mit Tannen
304	1269	beim Schulhaus Breite	Linde
305	137	Stegstrasse / Turnhallenstrasse	Linde
306	771	Balgacherstrasse	Buche
307	783 a	beim Schulhaus Sonnenberg	Baumgruppe mit Platanen und Ahorn
308	783 a	beim Schulhaus Sonnenberg	Linde
310	223 / 469	nörtl. Rietmühli	Baumgruppe mit Birke, Linde, Silberweide, Kanadapappel
311	224	Rietmühli	Baumgruppe mit Pappel und Esche

GESCHÜTZTE BAUMREIHEN / BAUMALLEEN

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Lage	Bezeichnung
401	722 c	Eichholzstrasse	5 Linden
402	226	südliche Rietaachstrasse	Ahorn, Birke, Föhre, Fichte, Ulme, Linde, Stieleiche, Kanadapappel, Espe



Gemeinde Balgach Kanton St. Gallen

1. Änderung der Schutzverordnung vom 3. April 1996

M 1:5000

Vom Gemeinderat erlassen am: -3. JULI 2000

Der Vizeammann

Der Gemeindevizeammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Planaufgabe: 25. JULI 2000 — 24. AUG. 2000

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 10. Okt. 2000

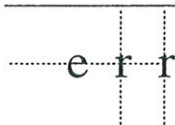
Mit Ermächtigung

Der Leiter des Planungsamtes:



Plandatum: 28. Juni 2000

Plannummer: 06.2-00/001



Raumplaner BSP/FSU

9004 St. Gallen Kirchgasse 16 T 071 227 62 62 F 071 227 62 63



Legende

Festlegungen

	85	Geschütztes Kulturobjekt	Neu
	401	Geschützte Baumreihe	Schutz aufgehoben
	403	Geschützte Baumreihe	Neu (Ersatzpflanzung)



Gemeinde Balgach
Kanton St.Gallen

Änderung Schutzverordnung Grünenstein

M 1:1000

Auflage

Vom Gemeinderat erlassen am: 20.12.2004

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Planaufgabe: 11. Januar 2005 bis 9. Februar 2005

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: - 3. Juni 2005

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



Plandatum: 03.12.2004

Plannummer: 006.1-20/004

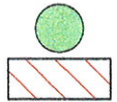
Legende

Festlegungen



Kulturobjekt, neu

86c Schlossgarten
86d Kälberstall
86e Schlossmauern
87 Torkel



Einzelbaum, neu

312

Aufhebung Landschaftsschutzgebiet Hang

Hinweise



geschütztes Kulturobjekt

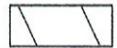
86 Schloss
86a Musikpavillon
86b Schlossteich
301 Linde
107



geschützter Einzelbaum



geschützter Bachlauf



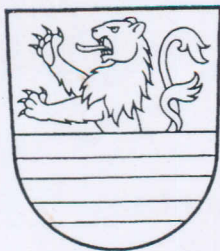
Landschaftsschutzgebiet Hang



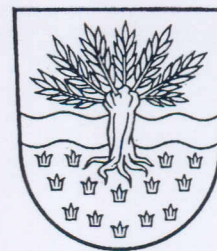
Gewässer



Wald



Gemeinden Balgach und Widnau Kanton St. Gallen



Schutzverordnung Höchstern

M 1:2000

Vom Gemeinderat Balgach erlassen am:

Der Gemeindevorsteher:



3 - März 1997

Der Gemeinderatsschreiber:

11. März 1997

Vom Gemeinderat Widnau erlassen am:

Der Gemeindevorsteher:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Planaufgabe: Balgach
Widnau

22.4. - 20.5.97

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

06. Juni 1997

Der Vorsteher:



Plandatum: 04.10.1996 / 25.10.1996 / 23.01.1997

Plannummer: 06.1-12/001

Verordnung über das Naturschutzgebiet Höchstern

Die Gemeinderäte von Balgach und Widnau erlassen gestützt auf Art. 98 ff des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1) und Art. 12 ff der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1) sowie dem Gesetz über den Moorschutz und dem Bundesgesetz für Natur- und Heimatschutz, nachstehende Verordnung zum Schutze des Gebietes Höchstern.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das auf dem Plan umgrenzte Gebiet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 2 Schutzziele

Die Schutzverordnung bezweckt den Schutz und die Erhaltung des Flachmoores von nationaler Bedeutung mit den Ried-, Wald- und Wasserflächen als Lebensraum von seltenen und bedrohten Pflanzen und Tieren sowie die Bewahrung des naturnahen Landschaftsbildes. Das Schutzgebiet soll als wertvoller Bestandteil eines intakten Lebensraumverbundes erhalten und gefördert werden.

Das Schutzgebiet ist angemessen zugänglich zu machen und soll zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Anliegen des Naturschutzes beitragen.

Art. 3 Vorbehalte

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die Vorschriften der Baureglemente und der Zonenpläne der Gemeinden Balgach und Widnau vorbehalten.

Art. 4 Umgebungsschutz

Massnahmen in der Umgebung des Schutzgebietes, welche den Bestand des Schutzgebietes gefährden oder beeinträchtigen, sind untersagt.

Bei durchnässtem oder gefrorenem Boden ist in der Umgebung des Schutzgebietes auf das Düngen zu verzichten.

II. Schutzbestimmungen

Art. 5 Naturschutzgebiet

Innerhalb des Naturschutzgebietes sind alle Massnahmen und Tätigkeiten, die den Schutzziele widersprechen untersagt.

Insbesondere verboten sind:

- Terrainveränderung soweit sie nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig sind;
- Veränderungen des Wasserhaushaltes soweit sie nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig sind;
- das Düngen und Anwenden von Bioziden;
- das Anpflanzen von Spezialkulturen;
- das Weiden von Vieh;
- das Pflücken, Ausgraben und Ausreissen von Pflanzen;
- das Fangen, Stören oder Töten von Tieren;
- das Beschädigen, Zerstören und Entfernen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten.

Art. 6 Pufferzonen

Innerhalb der Pufferzonen sind Massnahmen und Tätigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes führen, untersagt. Insbesondere verboten sind Veränderungen von Terrain und Wasserhaushalt soweit sie nicht im Pflegeplan zur Aufwertung des Schutzgebietes vorgesehen sind, sowie das Düngen und das Anwenden von Bioziden.

Die Pflege und Bewirtschaftung der Pufferzonen wird entsprechend den Vorgaben des Pflegeplanes in Bewirtschaftungsverträgen nach GAÖL festgelegt. Mit Ausnahme einer kurzen Herbstweide ab Mitte September gilt für Gross- und Kleinvieh das Weideverbot.

Art. 7 Jagd und Fischerei

Die Jagd und die Fischerei bleiben vorbehalten soweit sie mit den Zielen des Naturschutzes verträglich sind.

Art. 8 Pflege und Bewirtschaftung

Die allgemeine Pflege und Bewirtschaftung des Naturschutzgebietes, die Steuerung des Wasserhaushaltes, der Unterhalt der Gewässer sowie die forstliche Bewirtschaftung erfolgen nach einem detaillierten Pflegeplan.

Als frühester Schnitzeitpunkt für die Riedflächen gilt der 1. September.

Der Pflegeplan wird unter Mitwirkung der Grundeigentümer erarbeitet und von den Gemeinderäten von Balgach und Widnau erlassen.

Art. 9 Zutritt

Der Zutritt zum Naturschutzgebiet und der Aufenthalt darin ist nur auf den markierten Wegen zulässig. Hunde sind an der Leine zu führen.

Verboten sind:

- Campieren und Lagern;
- Entfachen von Feuern;
- Reiten;
- Baden und Bootfahren;
- Verursachen von Lärm;
- Befahren mit Velo, Motorfahrrädern oder Motorrädern;
- Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen.

Art. 10 Bewilligungen

Die Bewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- sämtliche Terrainveränderungen
- Änderungen des Wasserhaushaltes
- Massnahmen, die eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen
- Beseitigung und über die Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen

Bewilligungspflichtige Vorkehren sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

Der örtlich zuständige Gemeinderat kann Bauten und Anlagen bewilligen, wenn sie der Erhaltung und Förderung des Naturschutzgebietes oder der Aufklärung und Information der Bevölkerung dienen und nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen dieser Verordnung stehen.

Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Jagd- und Fischereiverwaltung, Tiefbau- und Strassenverwaltung, Kantonsforstamt, Planungsamt), werden entsprechende Gesuche vom örtlich zuständigen Gemeinderat beurteilt.

III. Schlussbestimmungen**Art. 11 Markierung und Ausstattung, Aufsicht**

Die Politische Gemeinde Balgach kennzeichnet das Schutzgebiet im Gelände und erstellt zweckmässige Wege, Erholungs- und Informationseinrichtungen.

Der Gemeinderat Balgach bezeichnet das Aufsichtsorgan für die Überwachung und Pflege des Schutzgebietes. Er regelt die Pflege des Schutzgebietes gemäss dem Pflegeplan sowie die Einhaltung dieser Vorschriften.

Art. 12 Zuwiderhandlungen

Bei Verletzung der Vorschriften dieser Schutzverordnung gelten die Bestimmungen über Strafen und Verwaltungsmassnahmen nach Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz, Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, kantonalem Baugesetz und kantonaler Naturschutzverordnung.

Der örtliche Gemeinderat verpflichtet den Verursacher widerrechtlicher Eingriffe in das Schutzgebiet zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten. Unterbleibt die fristgerechte Wiederherstellung durch den Verursacher, wird sie von der Gemeinde auf Kosten des Verursachers ausgeführt oder in Auftrag gegeben.

Art. 13 Aufhebung von Plänen, Inkrafttreten

Mit der vorliegenden Schutzverordnung wird die Schutzverordnung über das Naturschutzgebiet Höchstern vom 13. September 1979 aufgehoben.

Diese Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Legende

Festlegungen



Umgrenzung Plangebiet



Naturschutzgebiet

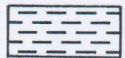


Pufferzone

Hinweise



Riet



Ruderalfläche



Wald



Gewässer



Wegverbindung bestehend / neu

